



## **STATUTEN DES AREALVEREIN LAGERPLATZ**

### **1. Der Sinn und Zweck**

Sinn und Zweck ist es gemeinsame Interessen der Mieterinnen und Mieter auf dem Lagerplatz zu vertreten und die Förderung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.

### **2. Die Organisation**

Der Verein besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern.

#### **2.1 Die Mitglieder / der Vorstand**

Sowohl natürliche wie auch juristische Personen können Mitglied werden. Neu eintretende Mitglieder haben eine Beitrittserklärung zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder haben an allen Versammlungen des Vereins das gleiche Stimmrecht.

Die Generalversammlung kann mit einer Begründung Mitglieder ausschliessen.

Vorsätzliche Misswirtschaft und/ oder Veruntreuung des Vereinsvermögens hat den Ausschluss zur Folge und kann geahndet werden. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind zwingend zu besetzen: Präsidium, AktuarIn und KassierIn.

#### **2.2 Die Generalversammlung (GV)**

Alljährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl der PräsidentIn
- Statutenänderungen

Es entscheidet das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

### **3. Die Mitgliederbeiträge**

Der jährlich zu zahlende Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 100 Franken. Mitglieder mit mehr als 200 Stellenprozent zahlen 300 Franken und Mitglieder mit mehr als 400 Stellenprozent zahlen 500 Franken.

Eine Haftung der Mitglieder, welche über die Mitgliederbeiträge hinausgeht, ist ausgeschlossen.

### **4. Die Mittel und allfällige Gewinne**

Die finanziellen Mittel beschafft sich der „Areal-Verein Lagerplatz“ aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen.

Diese müssen im Sinne des Zweckartikels verwendet werden. Für administrative Zwecke darf höchstens ein Drittel der Mittel verwendet werden.

### **5. Die Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfälliges Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder einer wohltätigen Institution zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **6. Die Gültigkeit**

Diese Statuten sind im Sinne der Artikel 60~~fff~~ des schweizerischen Zivilgesetzbuches verfasst und zu verstehen.